

## **Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)**

**Vom 26. Februar 2014**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 33]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP 5/2013 S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Bachelorstudium erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des zwölften Fachsemesters in einem der gewählten Fächer die nach §§ 23 und 24 erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das zwölfte Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Bachelorstudiums vorliegen. Im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des achten Fachsemesters in einem der gewählten Fächer die nach §§ 23 und 24 erforderlichen Leistungspunkte nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das achte Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesam-

ten Masterstudiums vorliegen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag; eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Überschreitung der Fristen nach den Sätzen 1 bis 4 von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungen durch die Einzelnoten der anderen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls kompensiert werden können.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 13 Abs. 3 Satz 4 wird „10 Werktage“ durch „14 Kalendertage“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird „fünf Werktagen“ durch „7 Kalendertagen“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

7. § 30 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

## **Artikel 2**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.